

Geschäftsordnung des Senats der Universität Bern

vom 15. April 2014 (Stand am 8. Dezember 2020)

Der Senat der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 22 Absatz 5 des Statuts der Universität Bern vom
7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I. Allgemeines

- Gegenstand** **Art. 1** ¹ Das Universitätsstatut enthält in den Artikeln 19 bis 22a die grundlegenden Bestimmungen zu Organisation, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Senats.
- ² In der vorliegenden Geschäftsordnung werden in Ausführung von Artikel 22 UniSt ausführende Bestimmungen dazu festgehalten.
- Zusammensetzung** **Art. 2** ¹ Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind gemäss Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben *a* bis *f* UniSt
- a* die Rektorin oder der Rektor,
 - b* die Dekaninnen oder Dekane,
 - c* je eine weitere Delegierte oder ein weiterer Delegierter der grossen Fakultäten,
 - d* eine Delegierte oder ein Delegierter der Einheiten gemäss Artikel 47 und 48 UniSt,
 - e* vier Delegierte der Studentinnen und Studenten, wobei pro Fakultät nur eine Person Einsitz nimmt,
 - f* je zwei Delegierte der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *c* bis *e* des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹ und der Assistentinnen und Assistenten.

¹ BSG 436.11

² Mit beratender Stimme nehmen folgende Mitglieder des Senats an dessen Sitzungen teil

- a zwei Vertreterinnen oder Vertreter des technisch-administrativen Personals (Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe g UniSt),
- b die übrigen Mitglieder der Universitätsleitung sowie die Generalsekretärin oder der Generalsekretär,
- c die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren.

Teilnahme von weiteren Personen

Art. 3 ¹ Der Senat kann weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beziehen.

² Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung für die Gleichstellung sowie die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Kommunikation und Marketing nehmen in der Regel als Gäste an den Sitzungen teil.

Vorsitz

Art. 4 Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz im Senat.

Stellvertretung

Art. 5 ¹ Stellvertretung der stimmberechtigten Mitglieder ist möglich.

1. Der Senatsmitglieder

² Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Senatsmitglieder.

2. Der oder des Vorsitzenden

Art. 6 ¹ Bei Abwesenheit der Rektorin oder des Rektors bestimmt der Senat aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

² Dies ist in der Regel eine Vizerektorin oder ein Vizerektor.

Zusammentreten

Art. 7 ¹ Der Senat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Termine für die ordentlichen Senatssitzungen werden jeweils ein Jahr im Voraus festgelegt.

² Die Rektorin oder der Rektor, jede Fakultät, die Vereinigung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c bis e UniG, die Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten, die StudentInnenschaft der Universität Bern (SUB) oder fünf Mitglieder des Senats können jederzeit eine ausserordentliche Senatssitzung verlangen. Ausserordentliche Senatssitzungen sind innert Monatsfrist seit Eintreffen des Einberufungsbegehrens anzusetzen.

³ Anstelle der Durchführung einer Sitzung kann bei Bedarf eine Beschlussfassung im Zirkulationsverfahren durchgeführt werden. Falls mindestens drei Mitglieder des Senats anstelle des Zirkulationsverfahrens die Beschlussfassung im Rahmen einer Sitzung verlangen, wird eine solche durchgeführt. *[Fassung gemäss Beschluss des Senats vom 08.12.2020]*

Einberufung

Art. 8 Die Rektorin oder der Rektor beruft den Senat spätestens acht Tage vor dem Termin durch Versand der Traktandenliste zur Sitzung ein.

Anträge zur Traktandenliste

Art. 9 ¹ Anträge über die Behandlung bestimmter Traktanden sind bis spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich der Rektorin oder dem Rektor einzureichen.

² Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter.

³ An der Sitzung selbst ist die Ergänzung der Traktandenliste nur zulässig, wenn die oder der Vorsitzende oder zwei Drittel der anwesenden Senatsmitglieder der Ergänzung zustimmen.

II. Beschlussfassung

Quorum

Art. 10 Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Ordnungsanträge und persönliche Erklärungen

Art. 11 ¹ Ordnungsanträge beziehen sich auf die Form der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung, die Beschränkung der Redezeit, den Abbruch der Diskussion oder die Handhabung der Geschäftsordnung.

² Das Wort für Ordnungsanträge und persönliche Erklärungen wird ausserhalb der Reihenfolge der votierenden erteilt. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung des Geschäfts bis zur Erledigung des Ordnungsantrags unterbrochen.

Rückkommen

Art. 12 Nach Abschluss der Behandlung eines Geschäfts können die oder der Vorsitzende oder zwei Drittel der anwesenden Senatsmitglieder verlangen, auf das entsprechende Geschäft zurückzukommen. Wird Rückkommen beschlossen, so gelten die erste Behandlung des Geschäfts und die dazugehörigen Abstimmungen als aufgehoben.

Ausstand

Art. 13 ¹ Falls ein Mitglied des Senats für eine Wahl kandidiert, hat sie oder er für das betreffende Geschäft in den Ausstand zu treten.

² Bei Sachgeschäften hat in den Ausstand zu treten, wer ein unmittelbares persönliches Interesse am Geschäft hat.

³ Die oder der Ausstandspflichtige soll von sich aus die ihre oder seine Ausstandspflicht begründenden Umstände offenlegen. Bestehen Zweifel an der Ausstandspflicht, so entscheiden darüber die anwesenden Senatsmitglieder in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

⁴ Ausstandspflichtige haben Gelegenheit, sich vor Verlassen des Raumes zur Sache zu äussern.

Wahlen

1. Wahlen und Wahl- bzw. Ernennungsanträge

Art. 14 ¹ Wahlen und die Ernennungsanträge bezüglich der Mitglieder der Universitätsleitung erfolgen schriftlich und geheim.

² Vorgeschlagen ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr (die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Senatsmitglieder), nachher das relative Mehr erreicht. Haben mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als Stellen zu besetzen sind, das absolute Mehr erlangt, fallen diejenigen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.

³ Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen. Haben mehrere Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erreicht, so bleiben alle in der Wahl.

⁴ Haben im dritten Wahlgang zwei oder mehr Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viele Stimmen erreicht, entscheidet die oder der Vorsitzende oder, wenn diese oder dieser im Ausstand ist, das Los.

⁵ Werden nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, und bleiben die Ernennungsvorschläge unbestritten, so sind die Vorgeschlagenen in stiller Wahl bestimmt.

2. Kommissionswahlen

Art. 15 ¹ Die Universitätsleitung unterbreitet dem Senat für die Wahl der Kommissionen je einen Listenvorschlag. Wird die Liste nicht bestritten, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

² Wird die Liste bestritten, indem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, so kommt das Wahlverfahren nach Artikel 14 zur Anwendung.

³ Die oder der Vorsitzende kann stattdessen die Liste auch zurücknehmen und dem Senat an der nächsten Sitzung eine neue Liste vorlegen.

3. Ernennungen

Art. 16 ¹ Die Ernennung von Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren erfolgt schriftlich und geheim.

² Für die Ernennung von Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren ist die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Senatsmitglieder erforderlich. *[Fassung gemäss Beschluss des Senats vom 08.12.2020]*

³ Dasselbe Quorum gilt für von der Universitätsleitung vorgeschlagene Ehrendokorate. Die Einzelheiten werden in einem separaten Reglement geregelt.

Sachgeschäfte

1. Eintreten

Art. 17 Auf Antrag eines Senatsmitglieds wird die Diskussion zunächst auf die Eintretensfrage beschränkt. Ist Eintreten auf das Geschäft unbestritten, wird sogleich die Diskussion des Geschäfts selbst eröffnet.

2. Abstimmungen

Art. 18 ¹ Für einen Beschluss ist die Mehrheit der stimmenden Senatsmitglieder erforderlich.

² Vor der Abstimmung gibt die oder der Vorsitzende die Anträge und ihre bzw. seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt. Über Einwände gegen das vorgeschlagene Vorgehen entscheidet der Senat.

³ Unterabänderungsanträge kommen vor den Änderungsanträgen, diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung. Über den Antrag der Universitätsleitung wird im Rahmen dieser Regel am Schluss abgestimmt.

⁴ Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

⁵ Die Beschlussfassung erfolgt unter Vorbehalt von Absatz 6 in offener Abstimmung.

⁶ Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn die oder der Vorsitzende oder ein Drittel der anwesenden Senatsmitglieder dies verlangt.

Protokoll

Art. 19 ¹ Über die Sitzungen des Senats wird unter der Verantwortung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs Protokoll geführt. Dieses wird an der jeweils folgenden Sitzung dem Senat zur Genehmigung unterbreitet.

² Das Protokoll enthält die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen, den Wortlaut der getroffenen Beschlüsse und den Gang der Diskussion. Einzelvoten werden nur protokolliert, wenn sie von der Votantin oder vom Votanten ausdrücklich zuhanden des Protokolls abgegeben werden.

III. Schlussbestimmungen

Ordnungsanträge
und persönliche Er-
klärungen

Art. 20 Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäss auch für alle Ständigen Kommissionen sowie allfällige Spezialkommissionen der Universitätsleitung, sofern keine besonderen Reglemente vorliegen oder diese lückenhaft sind.

Schlussbestimmun-
gen

Art. 21 ¹ Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. Mai 2014 in Kraft.

² Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Senats vom 13. / 26. Januar 1998.

Bern, 15. April 2014 /
8. Dezember 2020

Im Namen des Senats
Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 08.12.2020, in Kraft am 08.12.2020

**Geschäftsordnung des Senats
der Universität Bern
(Änderung)**

Der Senat der Universität Bern,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Senats der Universität Bern vom 15. April 2014 wird wie folgt geändert:

Zusammentreten

Art. 7 ¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Anstelle der Durchführung einer Sitzung kann bei Bedarf eine Beschlussfassung im Zirkulationsverfahren durchgeführt werden. Falls mindestens drei Mitglieder des Senats anstelle des Zirkulationsverfahrens die Beschlussfassung im Rahmen einer Sitzung verlangen, wird eine solche durchgeführt.

3. Ernennungen

Art. 16 ¹ Unverändert.

² Für die Ernennung von Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren ist die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Senatsmitglieder erforderlich.

³ Unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Beschluss des Senats in Kraft.

Bern, 8. Dezember 2020

Im Namen des Senats

Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann